

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Neuoligstraße 11) von Herrn Feuerwehrmeister Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitung wird mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Aufnahme Freitagabend 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nº 8

Sonnabend, den 23. Februar

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 21. Februar 1918.

Nr. 29.

### Mehl- und Brotversorgung für Kinder unter 2 Jahren, für über 70 Jahre alte Personen, für Kranke und für Wöchnerinnen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Bestimmte, bei den Gemeindebehörden zu erreichende Bäckereihabern sind verpflichtet, gegen  
Gabe der entsprechenden Anzahl Krankenbrotmarken des Kommunalverbandes der Amts-  
hauptmannschaft Chemnitz für

- a. Kinder unter 2 Jahren,
- b. über 70 Jahre alte Personen,
- c. Kranke und

d. Wöchnerinnen, dassern die Geburten bescheinigt, daß die Geburt unter besonders un-  
glücklichen Umständen oder mit erheblichem Blutverlust oder unter allgemeiner Entkräftigung  
verlaufen ist.

des Weizenmehls, sowie Weißbrot und Zwieback aus solchem Mehl abzugeben.

Die Krankenbrotmarken sind gegen Rückgabe der entsprechenden Abschnitte der all-  
gemeinen Brotkarte bei den Wohnortsbehörden erhältlich.

Bei den unter a. und b. genannten Personen ist der Wohnortsbehörde das Lebensalter durch Vor-  
legung des Geburtscheines nachzuweisen.

Zum Marken-Umtausch für Kranke und Wöchnerinnen bedarf es in jedem einzelnen Falle der  
Genehmigung der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Genehmigung für Kranke wird nur auf ärztliches Zeugnis nach Begutachtung durch die ärztliche  
Prüfungskommission erteilt.

§ 2.

Die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse hat unter Verwendung des für die Gewährung von  
Nahrungsmittelzuschlägen im allgemeinen vorgeschriebenen Brotdrucks zu geschehen.

Die ausgestellten Zeugnisse sind von den Ärzten auf Kosten des Geschäftstellers unmittelbar der  
ärztlichen Prüfungskommission zu überreichen. Der Geschäftsteller hat von dem Inhalte des Zeugnisses keine  
Kenntnis zu erhalten.

§ 3.

Die Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, ohne Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft  
Brot oder Mehl für Kranke zu gewähren. Nur soweit der durch die ordnungsgemäßige Erledigung  
niedrigster Zeitverlust nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes eine Gefahr für den Kranken bedeuten  
wurde, ist die beantragte Menge vorläufig, vorbehaltlich der Entscheidung der ärztlichen Prüfungskommission,  
auf Bescheinigung der Gemeindebehörden durch den bestimmen Bäcker zu liefern.

Die Sonderbewilligungen können nur auf begrenzte Zeit gewährt werden. Nach Ablauf dieser  
Zeit ist ein neues ärztliches Zeugnis erforderlich.

§ 4.

Die bestimmten Bäckereihabern haben über den Verbrauch des Mehles genau und gesondert von  
übrigen Aufzeichnungen Buch zu führen, auch in den Verbrauchsanzeigen die erforderlichen Angaben  
über Befand, Ankauf und Verbrauch des Verkaufs des Krankenmeßels zu machen.

Der Bezug des Krankenmeßels durch die Bäcker erfolgt in der gleichen Weise wie der des übrigen  
Mehles. Die Bäcker haben bei Ablieferung der Mehlerbrauchsanzeigen die vereinbarten Krankenbrot-  
marken gesondert von den übrigen Marken an die Ortsbehörde mit abzugeben.

§ 5.

Krankenbrot ist in den Gewichten von 500 g und 1000 g, sowie nur auf vorherige Bestellung  
herzustellen. Als Höchstpreise werden festgesetzt:

für ein Kilogramm Krankenmeßel	60 Pf.
für ein Krankenbrot im Gewichte von 500 g	42
für ein Krankenbrot im Gewichte von 1000 g	84

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgesetzordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis  
zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Besonders wird auch bestraft, wer noch nicht gültige oder abgelaufene Krankenbrotmarken beliefert  
oder zur Belieferung vorlegt, sowie, wer Krankenbrot ohne Marken abgibt und solche anders als in den  
abgebrückten Mengen beliefert.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung  
Nr. 15 über Mehl- und Brotversorgung für Kranke im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft  
Chemnitz vom 22. September 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 264 vom 25. September 1917 — aufgehoben.  
Chemnitz, am 18. Februar 1918.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nr. 30.

### Reichsbrotmarken.

§ 1.

Um Papier zu sparen und Fälschungen zu verhüten, tritt in der Gestaltung der Reichsbrot-  
marken eine Änderung ein. Die Länge der neuen Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken;  
die übrigen sind sie halb so groß. Je 10 Marken sind zu 1 Bogen vereinigt. Das zur Herstellung ver-  
wendete Papier ist mit einem durchlaufenden Wasserzeichen sowie mit roten und blauen Färbem versehen.

§ 2.

Zur Ausgabe kommen:  
1. Marken zu 500 g Gebäck mit einem grauen Adler auf rotgrauem Untergrunde als Wert-  
papierunterdruck.

### Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Reminisce, den 24. Februar, Vorm. 9 Uhr  
Predigtgottesdienst: Pfarrer Rein.  
Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.  
Mittwoch, 1. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst mit  
Abendmahl. Beichte 4½ Uhr: Pfarrer Rein.  
Nachm. 5 Uhr Abendmahl: Hilfsgeselllicher Schwarze.  
Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmutterchenverein, Abend 8 Uhr  
Abend. Amtswache: Hilfsgeselllicher Schwarze.

### Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Reminisce, 24. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigt:  
Hilfsgeselllicher Leibbold.  
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsverein.  
Mittwoch, 1. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigt: Hilfsgeselllicher  
Leibbold. Nach der Predigt Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Rein.  
Nachm. 5 Uhr Beichte und heil. Abendmahl: Derselbe.  
Woche am: 24. bis 27. Februar Pfarrer Kirsch, vom 28. Fe-  
bruar an Hilfsgeselllicher Leibbold.

Reichenbrand. Nach einem Montag, den 11. Februar,  
von etwa 600 Personen besuchten Unterhaltungs- und Auf-  
klärungsabend im hiesigen Gasthofe, an dem Herr Divisions-  
pfarrer Paule aus Chemnitz sprach, hat sich hier am  
18. Februar unter dem Vorsteher des Herrn Lehrer Elm  
ein Ortsausschuß für Volksbildung gegründet, der seine  
Aufgabe in einer Vertiefung der Volksbildung durch Vor-  
träge, Unterhaltungsabende und durch das Wort von Person  
zu Person sieht. Zur Zeit kommt es ihm darauf an,  
Kriegsverhältnisse in das rechte Licht zu rücken.

# Waschsalbe,

vorzüglicher Schmierseifenersatz,

empfiehlt

Drogerie Siegmar Erich Schulze.

Fernsprecher 180.